

Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK): Stellungnahme zum Verhältnis Allgemeiner Pfarrkonvent/Kirchensynode

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gelangt in Ansehung der Regelungen der Grundordnung, ihrer Entstehungsgeschichte und Systematik, sowie mit Blick auf die Anwendungspraxis in nunmehr fast fünfzig Jahren zu der Schlussfolgerung, dass eine exakte Abgrenzung zwischen Befugnissen der Kirchensynode und des Allgemeinen Pfarrkonvents nicht möglich und im Ergebnis – nicht zuletzt im Interesse von Einheit und Stabilität der Kirche – auch nicht beabsichtigt ist. Die der Grundordnung immanente „Polarität“, d.h. Aufgabenüberschneidung und das Vorhandensein von Gegensätzen innerhalb beider Organe und zwischen ihnen, mag den Wunsch nach klarerer Abgrenzung befördern, bestenfalls im Sinne einer Vereinfachung der Diskussions- und Entscheidungsprozesse, möglicherweise aber auch zur Durchsetzung partikularer Interessen, mag diese auch von der Überzeugung durchdrungen sein, nur ihre Verfolgung sei der theologisch und kirchenpolitisch „rechte“ Weg. Der Wunsch kollidiert aber zugleich mit dem Regelungsgehalt der Grundordnung und lässt sich durch eine über den bestehenden Diskussionsstand hinausreichende Auslegung nicht erfüllen.

Die Diversität der Anschauungen zum Verhältnis von Amt und Gemeinde in den am Zusammenschluss der SELK im Jahre 1972 beteiligten Kirchen, aber auch die Befürchtung, grundlegende Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis könnten schlichter Mehrheitsentscheidung nach dem Zeitgeist unterworfen werden, kennzeichnen die Vorstellungen bei der Erarbeitung der gemeinsamen Grundordnung. Vielmehr sollten solchen Fragen - über ein im Einzelfall schnell erzielbares Einvernehmen hinaus - in zähem Ringen zum Wohle der Kirche und ihres Auftrags zur Entscheidung gebracht werden. Die SynKoReVe vertritt die Auffassung, in dieser Hinsicht habe sich die Aufgabenverteilung der Grundordnung unter den kirchenleitenden Organen als einheitswährend und bestandssichernd bewährt. Die Grundordnung setzt als selbstverständlich ein „Miteinander“, kein „Gegeneinander“ der Kirchenorgane untereinander, aber auch innerhalb der Organe, voraus; Aufgabenwahrnehmung und Ausübung der Befugnisse erfolgen im Lichte dessen in konstruktivem Zusammenwirken.

Aus der Grundordnung ist erkennbar ein Übergewicht des geistlichen Amtes ablesbar, als dieses sowohl in der Kirchensynode als auch in der Kirchenleitung formal in der Überzahl vertreten ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 1; Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 GO) und mit dem Pfarrkonvent eine rein geistliche Kongregation existiert, die „die Verbundenheit aller Amtsträger der Kirche untereinander fördern“ (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 GO), „über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche beraten“ (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a GO) sowie „über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis“ beraten soll (Art 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b GO). Dazu gefasste Beschlüsse bedürfen aber der Zustimmung der Kirchensynode, um verbindliche Wirkung für die Kirche zu erlangen. Das kennzeichnet die Kirchensynode als alleiniges Beschluss- und Rechtssetzungsorgan der Kirche (Art. 25 Abs. 5 Buchst. c GO). Auch die Kirchensynode ist nach der Grundordnung ein gleichrangiges geistliches Gremium. Ihre Aufgabe ist umfassender und umfangreicher als die des Allgemeinen Pfarrkonvents, deckt sich aber mit dessen Aufgabe. Bei der Aufgabe des Allgemeinen Pfarrkonventes allerdings ist die Spezialität der Zuweisung der grundsätzlichen Fragen aus der Entstehungsgeschichte erkennbar und nicht zweifelhaft.

Hieraus lässt sich in gewissem Umfang Klarheit für eine Aufgabenabgrenzung im Bereich von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis gewinnen. Zwar kann unter diese Begriffe nahezu

jedes Sachproblem gefasst werden, was die Aufgabeneingrenzung im Einzelfall schwierig machen kann. Die Aufgabenzuweisung an den Allgemeinen Pfarrkonvent bezieht sich aber nicht auf das Marginale, sondern auf das Grundsätzliche und Richtungsweisende, m.a.W., je dichter ein Sachverhalt am Kern der in dieser Trias verwendeten Begrifflichkeiten liegt, umso eher gehört es zur Aufgabe des Pfarrkonvents, sich damit zu befassen. Daraus folgt aber nicht, dass solche Sachverhalte der Kirchensynode entzogen wären. Als Beschlussorgan obliegt es ihr, im Rahmen der Anträge zu beschließen (Art. 25 Abs. 5 1. Halbsatz GO) und insbesondere zu Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonvents „Stellung zu nehmen“ (Art. 25 Abs. 5 Buchst. b GO). Letzteres korrespondiert mit der Vorschrift für den Allgemeinen Pfarrkonvent, die für die Verbindlichkeit seiner Beschlüsse die Zustimmung der Kirchensynode verlangt. Im Zusammenhang regeln beide Vorschriften das Verfahren, in dem ein Beschluss des Allgemeinen Pfarrkonvents nach außen für die gesamte Kirche Verbindlichkeit erlangt. Mit der Zustimmung wird er gleichsam nur ratifiziert, d.h. unverändert nach außen in Geltung gesetzt. Ein Änderungsbegehren ist nicht vorgesehen; es steht einer Ablehnung gleich.

Keine Einigkeit hat die SynKoReVe in ihren Beratungen dazu erzielen können, ob die Kirchensynode ohne Beteiligung des Allgemeinen Pfarrkonvents zu grundsätzlichen Angelegenheiten von sich aus mit verbindlicher Wirkung beschließen kann.

Für eine solche Kompetenz spricht Art. 25 Abs. 5 GO; wird ein entsprechender Antrag gestellt, beschließt die Kirchensynode darüber. Letztlich hinge dann die Beschlussfassung nur von der Einbringung eines entsprechenden Antrags ab. Insoweit lässt sich unterscheiden, ob Anträge auf eine Positionierung oder auf eine verbindliche Rechtssetzung zielen. Art. 25 Abs. 5 Buchst. b GO sieht in Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis speziell „insbesondere“ Beratung und Stellungnahme der Kirchensynode vor. Das bedeutet zweifellos inhaltliche Befassung ohne sachliche Beschränkung. Die Wortwahl zielt aber nicht in erster Linie auf eine Diskussion eigener Vorlagen. Hat sich der Allgemeine Pfarrkonvent zu einer Frage positioniert, lässt sich aus der Grundordnung eine Selbstbeschränkung für die Kirchensynode ableiten, nicht über eine Ablehnung hinaus zu agieren. Liegt noch keine Positionierung vor, handelt es sich aber im Sinne des obigen Eingrenzungsversuchs eindeutig um Grundsatzfragen im Aufgabenbereich des Allgemeinen Pfarrkonvents, lässt sich a maiore ad minus vertreten, dass diese Selbstbeschränkung auch dann greifen muss. In der Schlussfolgerung sind Grundsatzfragen dem Allgemeinen Pfarrkonvent zur Klärung vorzulegen. Dies steht einer Beschlussfassung im Sinne einer synodalen Meinungsäußerung nicht entgegen, verbietet aber die Setzung verbindlichen Kirchenrechts zur Thematik.

Umgekehrt gilt das Prinzip der Selbstbeschränkung auch für den Allgemeinen Pfarrkonvent. Auch für dieses Gremium erscheint es untunlich, von seiner Kompetenz in einer Weise Gebrauch zu machen, die die erforderliche Meinungsbildung der Kirchensynode zur Erlangung der Verbindlichkeit von Beschlüssen unberücksichtigt lässt.

Unter solchen Umständen ist der Diskussionsprozess als Auseinandersetzung in Verbundenheit sachlich-inhaltlich fortzuführen, bis ein überwiegendes Einvernehmen zur Thematik hergestellt werden kann („Einmütigkeit“) bzw. die Frage von der Kirchensynode an den Allgemeinen Pfarrkonvent zu überweisen. Dass es insoweit kein geregeltes Verfahren im Sinne einer Antragsbefugnis der Kirchensynode zum Allgemeinen Pfarrkonvent gibt, hat sich in der Vergangenheit nicht als problematisch erwiesen und stellt kein Argument gegen die dargestellte Weise der Zusammenwirkung dar. Ein Rückzug auf solche oder andere Verfahrensfragen entspräche nicht dem Geist eines gegensätzlichen Miteinanders („Polarität“) und würde die Aufgabenstellung

beider Organe grundsätzlich verfehlen. Sinn jeder Kirchenverfassung ist es, dass die Organe die ihnen darin zugewiesene Rolle jeweils annehmen und ausfüllen.

Stellt sich jedoch erkennbar eine grundsätzliche Frage der Lehre, des Gottesdienstes oder der kirchlichen Praxis und der Allgemeine Pfarrkonvent bleibt untätig oder erklärt für sich im Rahmen seiner Aufgabenstellung keinen Handlungsbedarf, könnte das allerdings dafür sprechen, dass die Kirchensynode zu Anträgen ohne Votum des Allgemeinen Pfarrkonvents auch verbindliche Beschlüsse fassen kann.

Hannover, den 02. April 2022

Vorstehende Stellungnahme wurde einstimmig von der Synodalkommission für Rechts und Verfassungsfragen auf ihrer Sitzung am 02. April beschlossen.